



Freigabe der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Pfizer und GlaxoSmithKline

Freigabe des Erwerbs des ThermoCare Business des Gemeinschaftsunternehmens von Pfizer und GlaxoSmithKline durch Angelini

Branche: Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln

Aktenzeichen: B3-98/19 und B3-187/19

Datum der Entscheidungen: 18. Juli 2019 und 6. Januar 2020

1. Verfahren B3-98/19

Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Pfizer und GlaxoSmithKline („GSK“) zur Zusammenlegung der Aktivitäten der Consumer-Healthcare-Geschäftsbereiche beider Gesellschaften im Verfahren B3-98/19 in der ersten Phase freigegeben.

Die Gestaltung der Transaktion sah vor, dass GSK zunächst eine Gesellschaft gründet, in der die Consumer-Healthcare-Geschäftsbereiche von GSK und Pfizer zusammengeführt werden. Im Anschluss sollte Pfizer als Gegenleistung 32 Prozent der Anteile an diesem Gemeinschaftsunternehmen erwerben. GSK sollte mit dem verbleibenden Anteil von 68 Prozent die alleinige Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen halten.

Die Übernahme des Consumer-Healthcare-Geschäftsbereichs von Pfizer und der damit verbundene Erwerb alleiniger Kontrolle durch GSK unterlag nach der europäischen Fusionskontrollverordnung der Prüfung durch die Europäische Kommission. Das Vorhaben wurde dort im Verfahren M.9274 am 10. Juli 2019 mit Nebenbedingungen freigegeben. Demgegenüber war der Erwerb des Anteils von 32 Prozent an dem Gemeinschaftsunternehmen durch Pfizer gemäß § 39 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundeskartellamt anzumelden.

Bei GSK und Pfizer handelt es sich um Pharmaunternehmen, die weltweit in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Medizinprodukten tätig sind. Zu den wichtigsten Marken des Consumer-Healthcare-Geschäftsbereichs von GSK zählten u.a. Sensodyne,

Parodontax, Voltaren und Theraflu. Zu den bedeutendsten Marken von Pfizer zählten u.a. Advil, ThermaCare, Robitussin, Centrum und ChapStick.

Zusammenschlussbedingte Marktanteilsadditionen ergaben sich im Bereich der topischen muskulären Schmerzlinderung und der Migränemittel in Deutschland.

In einem deutschlandweiten Markt für Migränemittel, der die zusammenzulegenden Migräneprodukte Spalt Migräne und Formigran umfassen würde, führte das Zusammenschlussvorhaben zu keinen wettbewerblich bedenklichen Marktanteilsadditionen. Zudem sehen sich die Parteien auf diesem Markt einem sehr starken Wettbewerber und mehreren kleinen aber namhaften Konkurrenten gegenüber.

Im Markt für topische muskuläre Schmerzlinderung waren die von Pfizer und GSK auf das Gemeinschaftsunternehmen zu übertragenden Geschäftsbereiche mit den Marken ThermaCare, Voltaren und Wärmepflaster der Marke Volta tätig. Dabei erreichten die Parteien einen umsatzbezogenen gemeinsamen Marktanteil i.H.v. 50-60 Prozent im Jahr 2018 in Deutschland. Zudem waren die Marktanteilsabstände zu Wettbewerbern erheblich.

Wettbewerbliche Bedenken u.a. in Deutschland hatte auch die Europäische Kommission in ihrem parallel laufenden Verfahren festgestellt.¹ Um diese Bedenken auszuräumen, hatten die Zusammenschlussparteien der Europäischen Kommission angeboten, die Pfizer-Sparte für Schmerzmittel zur äußerlichen Anwendung der Marke ThermaCare zu veräußern. Die Europäische Kommission hat die angebotenen Abhilfemaßnahmen in ihre Freigabeentscheidung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) Fusionskontrollverordnung als Nebenbedingungen aufgenommen.

Im Wesentlichen sahen die Nebenbedingungen vor, dass die Veräußerung alle einschlägigen Vermögenswerte umfasst, die zum gegenwärtigen Betrieb der Sparte beitragen oder aber erforderlich sind, um deren Trag- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Im Einzelnen umfasste die Zusage insbesondere einen US-Produktionsstandort von Pfizer, der ausschließlich für die Herstellung von ThermaCare-Produkten genutzt wird, alle Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit ThermaCare-Produkten und der Marke sowie sämtliche in der Entwicklung befindlichen Produkte. Bei der Umsetzung mussten diese Vermögenswerte als Paket an einen einzigen geeigneten Käufer veräußert werden, der der Genehmigung durch die Europäische Kommission unterliegt.

¹ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Juli 2019, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_4030

Die Zusagen waren geeignet, Überschneidungen zwischen den Geschäftstätigkeiten von GSK und der Pfizer-Sparte für rezeptfreie Gesundheitsprodukte der Kategorie „Schmerzmittel zur äußerlichen Anwendung“ in Deutschland zu beseitigen. Im Sinne des Leitfadens Zusagen in der Fusionskontrolle des Bundeskartellamts vom Mai 2017 entsprachen sie dem Ziel, geeignet und erforderlich zu sein, die ermittelten schädlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb vollständig und zeitnah auszuräumen. Sie verhinderten die fusionsbedingt zu erwartenden Marktstrukturverschlechterungen für Deutschland vollständig. Dabei ist festzuhalten, dass es sich im Wesentlichen um Veräußerungszusagen, also um strukturelle Zusagen handelte, wie auch vom Bundeskartellamt bevorzugt. In seiner Zusammensetzung ist der Veräußerungsgegenstand auf Dauer lebens- und wettbewerbsfähig.

Diese gegenüber der Europäischen Kommission abgegebenen Zusagen hat das Bundeskartellamt bei der wettbewerblichen Beurteilung des Vorhabens von Pfizer, 32 Prozent der Anteile an dem Gemeinschaftsunternehmen zu erwerben, berücksichtigt. § 36 Abs. 1 GWB stellt auf eine in die Zukunft gerichtete dynamische Analyse der Marktauswirkungen eines Zusammenschlusses ab. Dabei ist ein Vergleich zweier zukunftsgerichteter Szenarien anzustellen. In das zugrunde gelegte Vergleichsszenario, das die Situation ohne den Zusammenschluss beschreibt, ist dementsprechend die weiter zu erwartende Entwicklung einzubeziehen. Dazu gehören auch Veränderungen des Zielobjekts (zum Beispiel der Verkauf von Vermögensteilen an einen Dritten), die aufgrund konkreter Umstände mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall war daher zu berücksichtigen, dass die Freigabeentscheidung der Europäischen Kommission an die Bedingung geknüpft war, die Pfizer-Sparte für Schmerzmittel zur äußerlichen Anwendung der Marke ThermaCare an einen Dritten zu veräußern. Das Bundeskartellamt hatte keinen Anlass, aufgrund sonstiger Erkenntnisse daran zu zweifeln, dass diese Bedingung erfüllt wird. Daher war die Beseitigung der Überschneidungen im Bereich Schmerzmittel zur äußerlichen Anwendung hinreichend wahrscheinlich.

Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung durch Pfizer konnte daher in der ersten Phase freigegeben werden.

2. Verfahren B3-187/19

Zur Umsetzung der Verpflichtungszusagen im Verfahren M.9274 der Europäischen Kommission wurde die Pfizer-Sparte für Schmerzmittel zur äußerlichen Anwendung der Marke ThermaCare an Angelini veräußert. Diese Transaktion wurde vom Bundeskartellamt im Verfahren B3-187/19

geprüft und ebenfalls in der ersten Phase freigegeben. Die Angelini-Gruppe ist u.a. in der Herstellung und im Großhandelsvertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und OTC-Produkten tätig. OTC-Produkte zur topischen Schmerzbekämpfung werden von Angelini in Deutschland jedoch nicht hergestellt oder vertrieben. Das Vorhaben begegnete daher keinen wettbewerblichen Bedenken.